

GAF AG Endnutzerlizenzvertrag für die Nutzung von Euro-Maps Land Cover Produkten

Dieser Endnutzerlizenzvertrag stellt die Grundlage dar, auf welcher der *Endnutzer* das *Produkt* Euro-Maps Land Cover von der GAF AG lizenziert.

Der *Endnutzer* akzeptiert und stimmt diesen Lizenzbedingungen zu, sobald er:

- (a) einem Angebot, welches das *Produkt* beschreibt, in irgendeiner Weise gänzlich oder teilweise zustimmt (Als Zustimmung gilt ebenso der Einkaufsauftrag des *Endnutzers*, unabhängig darin enthaltener widersprüchlicher Geschäftsbedingungen);
- (b) das *Produkt* auf irgendeinem Computer installiert oder handhabt;
- (c) das *Produkt* in irgendeiner Weise nutzt oder einsetzt;
- (d) das *Produkt* beschädigt oder zerstört;
- (e) das *Produkt* länger als 30 Tage nach dessen Erhalt behält.

Der *Endnutzer* stimmt zu, das *Produkt* als Lizenznehmer gemäß diesem Endnutzerlizenzvertrag, welcher sämtliche Nutzungsbedingungen zwischen der GAF AG und dem *Endnutzer* regelt, zu lizenzieren.

1 Definitionen

Endnutzer: bezeichnet die Person, das registrierte Geschäftsunternehmen, die Regierungsbehörde oder jede andere juristische Person, welche das *Produkt* erwirbt und diesem Endnutzerlizenzvertrag zustimmt.

Produkt: bezeichnet die auf Basis der IRS Satellitendaten von der GAF AG in enger Zusammenarbeit mit der Firma Euromap GmbH im Jahr 2009 erzeugten Landnutzungsdaten „Euro-Maps Land Cover“, die von der GAF AG bereitgestellt werden.

Modifiziertes Produkt: meint ein Produkt, welches vom *Endnutzer* durch Änderung oder Modifikation des *Produktes* erzeugt wird. Das *modifizierte Produkt* weist noch die ursprüngliche Pixelstruktur des *Produktes* auf, und/oder enthält wesentliche Bestandteile des Produkts.

Abgeleitete Erzeugnisse: meint Produkte, die vom *Endnutzer* durch eine unumkehrbare Veränderung des *Produktes* oder des *modifizierten Produktes* erzeugt werden. *Abgeleitete Erzeugnisse* weisen nicht mehr die originale Pixelstruktur des *Produktes* oder des *modifizierten Produktes* auf. Ein abgeleitetes Produkt darf keine wesentlichen Bestandteile des Produkts mehr enthalten.

2 Nutzungsrechte, genehmigte Nutzung

Die Nutzungsrechte des *Endnutzers* sind wie folgt definiert:

- Einzelnutzerlizenz:** Erlaubt den internen Gebrauch des *Produktes* innerhalb eines registrierten Geschäftsunternehmens, nicht jedoch dessen Filialen, einer Regierungsbehörde, nicht jedoch deren untergeordneten Stellen, oder jeder anderen juristische Person, nicht jedoch deren angeschlossene Stellen.
- Mehrfachnutzerlizenz:** Erlaubt den internen Gebrauch des *Produktes* durch ein registriertes Geschäftsunternehmen, einschließlich dessen Filialen an unterschiedlichen Orten, einer Regierungsbehörde, einschließlich deren untergeordneten Stellen an unterschiedlichen Orten, jede andere juristische Person, einschließlich deren angeschlossenen Stellen.

Die GAF AG behält sich sämtliche Eigentumsrechte an dem *Produkt* vor, und der *Endnutzer* erhält keinerlei derartiges Rechte. Die GAF AG gewährt dem *Endnutzer* eine nicht übertragbare, nicht exklu-

sive, vorausbezahlte (vorbehaltlich der Zahlung des Kaufpreises des *Produktes*) Lizenz, das *Produkt* wie im Folgenden oder wie in einem dem *Endnutzer* gemachten Angebot angegeben zu nutzen. Andere Nutzungsarten sind ausdrücklich untersagt. Gemäß dieser Lizenz ist es dem *Endnutzer* gestattet:

- (a) das *Produkt* in ein anderes als das gelieferte Format oder Medium zu überführen;
- (b) Kopien des *Produktes* für interne Archivierungs- und Datensicherungszwecke zu erstellen;
- (c) das *Produkt* und das *modifizierte Produkt* in begrenztem Umfang zu nicht kommerziellen Zwecken in einem nicht manipulierbaren Format, oder als Teil eines gedruckten Forschungsberichtes oder einer gedruckten Veröffentlichung, zu verbreiten;
- (d) das *Produkt* durch Bearbeitungstechniken und/oder das Hinzufügen anderer Daten zu verändern, und Kopien des dadurch entstandenen *modifizierten Produktes* für den ausschließlich internen Gebrauch zu erstellen;
- (e) das *Produkt* seinen Beratern, Vertretern und Unterauftragnehmern zugänglich zu machen, sofern der Zweck der genehmigten Nutzung entspricht;
- (f) *abgeleitete Erzeugnisse* zu verkaufen, Nutzungsrechte an diesen zu vergeben, oder diese zu verteilen.

3 Nutzungsbeschränkung, untersagte Handlungen

Der *Endnutzer* erkennt an und stimmt zu, dass das *Produkt* Eigentum der GAF AG ist, es Vermögenwerte widerspiegelt und urheberrechtliche Informationen der GAF AG enthält und dem *Endnutzer* auf vertraulicher Grundlage bereitgestellt wird. Ohne schriftliche Erlaubnis der GAF AG ist es dem *Endnutzer* nicht gestattet:

- (a) das *Produkt* oder das *modifizierte Produkt* zu kopieren, zu reproduzieren oder zu veröffentlichen (selbst wenn sie mit anderem Material verbunden sind), es sei denn dies entspricht der genehmigten Nutzung;
- (b) das *Produkt* oder das *modifizierte Produkt* zu verkaufen, Nutzungsrechte zu vergeben, zu übertragen, offenzulegen oder dieses auf irgendeine Art zu gebrauchen, zu der dieser Endnutzerlizenzvertrag nicht ausdrücklich ermächtigt;
- (c) die Copyright-Angaben oder Eigentumserklärungen, die auf oder in dem *Produkt* enthalten sind, zu modifizieren oder zu entfernen. Der *Endnutzer* stimmt zu, dass jegliche durch diesen Endnutzerlizenzvertrag gestattete Darstellung des *Produktes* oder des *modifizierten Produktes* folgende Angabe enthält: "© GAF AG, 2009".

4 Missbräuchliche Anwendung

Von Zeit zu Zeit und auf Verlangen der GAF AG wird der *Endnutzer* der GAF AG gegenüber nachweisen, dass er das *Produkt* gemäß der gewährten Nutzungsrechte gebraucht, und der GAF AG zu zumutbaren Zeiten und in zumutbarer Art und Weise Zugang zu dem in seinem Besitz befindlichen *Produkt*, seinen Geschäftsunterlagen, Aufzeichnungen und Einrichtungen gewähren, um der GAF AG die Überprüfung des adäquaten Gebrauchs des *Produktes* zu gestatten.

Nimmt die GAF AG dieses Recht nicht wahr, oder stellt keine unsachgemäße Nutzung fest, oder versäumt es eine unsachgemäße Nutzung zu reklamieren, so stellt dies keinen Verzicht auf ihre Rechte dar.

Falls die Nutzung des *Produktes* durch den *Endnutzer* die gewährten Nutzungsrechte überschreitet, oder wenn der *Endnutzer* anderweitig gegen diesen Endnutzerlizenzvertrag verstößt, kann die GAF AG, zusätzlich zu möglicherweise nicht ausreichenden Rechtsmitteln, folgende Maßnahmen ergreifen:

- (a) Forderung der Rückgabe des *Produktes* und die Vernichtung der *modifizierten Produkte* und *abgeleiteten Erzeugnisse*;

- (b) Untersagen und Verboten des weiteren Gebrauches des *Produktes*, der *modifizierten Produkte* und *abgeleiteten Erzeugnisse*;
- (c) Die aus den Ermittlungen der GAF AG und durch das Vollstreckungsverfahren (einschließlich Anwaltskosten) entstehenden Kosten dem *Endnutzer* auferlegen; und/oder
- (d) Dem *Endnutzer* ein Entgelt auferlegen, welches der tatsächlichen Nutzung des *Produktes*, der *modifizierten Produkte* und *abgeleiteten Erzeugnisse* entspricht.

5 Beschränkte Gewährleistung und Haftung

GAF AG garantiert:

- (a) hinlängliche Rechte an dem *Produkt* inne zu haben, um den *Endnutzer* das *Produkt* zu den hier genannten Bedingungen unabhängig von gegenteiligen Ansprüchen Dritter zur Verfügung zu stellen, und
- (b) dass das *Produkt* für 30 Tage nach Auslieferung im Wesentlichen den Angaben der GAF AG entspricht wenn das *Produkt* auf einem zweckmäßigen Computer genutzt wird. Die *Produkte* sind komplex und können von den Spezifikationen abweichen, Störungen oder Fehler aufweisen. Die GAF AG garantiert nicht, dass das *Produkt* den Erfordernissen oder Erwartungen des *Endnutzers* entspricht, dass Arbeitsprozesse an/mit dem *Produkt* fehler- und störungsfrei laufen, oder dass alle Unstimmigkeiten behoben werden oder behoben werden können. ES EXISTIERT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER INBEGRIFFENE GARANTIE DER EIGNUNG ODER (GEBRAUCHS-) TAUGLICHKEIT IN VERBINDUNG MIT DEM KAUF ODER GEBRAUCH DIESES *PRODUKTES*.

Der *Endnutzer* hat jeglichen Garantieanspruch innerhalb der Gewährleistungsfrist von 30 Tagen gegenüber der GAF AG geltend zu machen. Die einzige Verpflichtung der GAF AG und einziges Rechtsmittel des *Endnutzers* gemäß dieser beschränkten Gewährleistung ist es, dass die GAF AG in ihrem Ermessen entweder:

- (a) zumutbare Bemühungen unternehmen soll, um das *Produkt* auszubessern, zu ersetzen oder innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Anleitung zur Vermeidung der Probleme zur Verfügung zu stellen, so dass das *Produkt* im Wesentlichen den Spezifikationen der Dokumentation gerecht wird; oder
- (b) den vom *Endnutzer* für das nicht den Spezifikationen entsprechende *Produkt* bereits gezahlten Betrag rückerstatten soll.

Diese beschränkte Gewährleistung ist unwirksam, wenn die Abweichung von den Spezifikationen auf ein Missgeschick, einen Missbrauch, eine falschen Anwendung oder eine Änderung des *Produktes* durch einen Dritten zurückzuführen ist. Diese beschränkte Gewährleistung begünstigt nur den *Endnutzer* und ist nicht übertragbar. Die GAF AG haftet nicht für Folgeschäden, die mit dem Besitz und/oder dem Gebrauch des *Produktes* beim *Endnutzer* in Zusammenhang stehen. Es sind nur die Bestimmungen dieser Garantie anwendbar, die nicht durch gültiges Recht ausgeschlossen sind. Neben möglichen anderen Rechten des *Endnutzers*, gewährt diese Garantie dem *Endnutzer* bestimmte Rechte.

6 Sonstiges

Dies ist die ausschließliche und gesamte Vereinbarung zwischen der GAF AG und dem *Endnutzer* bezüglich des Vertragsgegenstandes, welche alle früheren oder aktuellen Dokumente oder Vereinbarungen und Erörterungen zwischen den Parteien zusammenfasst. Der *Endnutzer* kann keinen Teil der Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GAF AG abtreten. Die Vereinbarung soll nach deutschem Recht geregelt werden. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München, Deutschland. Der *Endnutzer* wird jegliche steuerlichen Abgaben auf das *Produkt* und Transaktionen zahlen, ausgenommen derjenigen die auf die Einnahmen der GAF AG entfallen. Wenn eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt.